

**Satzung der  
St. Sebastian Schützenbruderschaft  
Brunskappel e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Die St. Sebastian Schützenbruderschaft Brunskappel e.V. mit Sitz in 59939 Olsberg, Stadtteil Brunskappel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**Zweck des Vereins:**

1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

verwirklicht durch: a) Pflege des Gemeinsinnes und der Eintracht unter den Bewohnern des Dorfes

b) Erhaltung der dörflichen Sitten und Gebräuche und Pflege der Kultur

c) Pflege und Erhaltung von Denkmälern, Fahnen und Bildstöcken

d) Errichtung eines Osterfeuers

2. Mildtätige Zwecke

verwirklicht durch: a) Durchführung von Sammlungen für caritative Einrichtungen

b) Spenden an, vom Sauerländer Schützenbund geförderte, caritative Einrichtungen

3. Kirchliche Zwecke

Ehrenpflicht eines jeden Schützenbruders ist es, für seinen Glauben einzutreten und sich an kirchlichen Veranstaltungen zu beteiligen. Bei kirchlichen Veranstaltungen, wie Prozessionen, nimmt die Bruderschaft mit einer Fahnenabordnung teil.

4. Förderung des Schießsportes

Die Schützenbruderschaft unterhält eine Schießsportabteilung und ist Mitglied beim Sauerländer Schützenbund.

## **§ 2 Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt (vgl. §24)

## **§ 4 Mitglieder der Bruderschaft**

Die Bruderschaft besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. außerordentlichen Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Organe der Bruderschaft**

Die Organe der Bruderschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Generalversammlung,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die außerordentliche Generalversammlung.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch Aufnahme als ordentliches Mitglied,
2. durch Ernennung zum außerordentlichen Ehrenmitglied.

## **§ 7 Ordentliche Mitglieder**

1. Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - 1a. Jungschützen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Schützenbruderschaft beitreten. Bis zum 18. Lebensjahr wird kein Jahresbeitrag erhoben.
2. Über die Aufnahme auswärtiger Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Bei der Aufnahme ist der erste Jahresbeitrag zu zahlen. Durch die Zahlung des Beitrages wird gleichzeitig die Satzung anerkannt.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die ein festzusetzendes Alter erreicht haben und eine Mindestzahl von Jahresbeiträgen entrichtet haben, sind Ehrenmitglieder.

## **§ 9 Außerordentliche Ehrenmitglieder**

Personen, die sich außerordentliche Verdienste um die Bruderschaft erworben haben, können durch die Generalversammlung zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 10 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch aus Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

## **§ 11 Tod eines Mitgliedes**

Durch die Beteiligung an der Beerdigung erweist die Bruderschaft dem verstorbenen Mitglied die letzte Ehre.

## **§ 12 Austritt**

1. Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bruderschaft austreten.
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

## **§ 13 Ausschluß**

1. Ein Mitglied, daß das Ansehen der Bruderschaft in grober Weise schädigt, kann durch die Mitgliederversammlung aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.
2. Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht zahlt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Mitglieder, die sich trotz wiederholter Verwarnung den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Der Ausgeschlossenen kann nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Bewährungsfrist die Mitgliedschaft wieder erlangen.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. An der Spitze der Bruderschaft steht der Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören jeweils an:

- geschäftsführend und allein zur Vertretung berechtigt:

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | 1. Vorsitzender                           | (Hauptmann)    |
| 2. | 1. Zugführer                              | (Oberleutnant) |
| 3. | 2. Vorsitzender, zugleich Geschäftsführer | (Oberleutnant) |

- zur Ordnungserhaltung und Repräsentation:

- |     |                   |                                 |
|-----|-------------------|---------------------------------|
| 4.  | Adjutant          | (Leutnant mit silberner Schnur) |
| 5.  | Schriftführer     | (Leutnant)                      |
| 6.  | 1. Königsoffizier | (Leutnant)                      |
| 7.  | 2. Königsoffizier | (Leutnant)                      |
| 8.  | 1. Fahnenoffizier | (Leutnant)                      |
| 9.  | 2. Fahnenoffizier | (Leutnant)                      |
| 10. | 1. Fähnrich       | (Leutnant)                      |
| 11. | 3. Fahnenoffizier | (Leutnant)                      |
| 12. | 4. Fahnenoffizier | (Leutnant)                      |
| 13. | 2. Fähnrich       | (Leutnant)                      |
| 14. | 2. Zugführer      | (Leutnant)                      |

3. Der jeweilige Ortspfarrer ist der Ehrenpräses der Bruderschaft.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
2. Turnusmäßig scheiden aus  
im 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Adjutant, 1. Königsoffizier, 1. Fahnenoffizier und 3. Fahnenoffizier  
im 2. Jahr: 1. Zugführer, 2. Königsoffizier, 2. Fahnenoffizier, 2. Fähnrich und 2. Zugführer  
im 3. Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Fähnrich und 4. Fahnenoffizier
3. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung mit Vorschlägen
4. Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden durch Tod oder Austritt ist Neuwahl beim nächsten Wahltermin erforderlich.
5. Bei Ausfall der übrigen Vorstandsmitglieder rückt derjenige nach, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl hatte.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist verpflichtet für die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
2. Der Vorstand vertritt die Bruderschaft in jeder Beziehung und regelt alle Angelegenheiten ausgenommen Vorstandswahl, Satzungsänderung, Beitragsfestsetzung und Auflösung der Bruderschaft sowie Verbindlichkeiten, die sich über einen längeren Zeitraum als 1 Jahr erstrecken.

3. Einnahmen und Ausgaben, die einen festzusetzenden Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Rechte des Vorstandes**

1. Das Hausrecht in der Schützenhalle und auf dem Schützenplatz üben die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzeln aus. Dieses Recht kann auf andere Personen übertragen werden.
2. Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie vom geschäftsführenden Vorstand bevollmächtigte Personen ist von den Mitgliedern und den Veranstaltungsteilnehmern Folge zu leisten.
3. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## **§ 18 Beschlüsse des Vorstandes**

Die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (absolute Mehrheit).

## **§ 19 Die Generalversammlung**

1. Anfang des Jahres wird vom Vorstand die Generalversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen, im Übrigen erfolgt die Einladung durch Aushang an der Anschlagtafel in der Ortsmitte
2. Die Generalversammlung ist nach fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden sowie von 5 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
3. Der Generalversammlung obliegen: Vorstandswahl, Satzungsänderung, Beitragsfestsetzung, vermögensrechtliche Veränderungen, Verbindlichkeiten, die sich auf einen längeren Zeitraum als 1 Jahr erstrecken sowie Auflösung der Bruderschaft.
4. Der Generalversammlung ist vom Vorstand ein Jahres- und Kassenbericht sowie ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die Generalversammlung prüft diese Berichte und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die Auflösung der Bruderschaft kann dagegen nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei allen

übrigen Beschlüssen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

6. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient in erster Linie der Unterrichtung der Mitglieder und sie soll wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine Mitgliederversammlung wird außerdem vom Vorstand einberufen, um Beschlüsse zu fassen, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden sowie von 5 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlußfähig.
4. Beschlußfähigkeit und Zuständigkeit entsprechen der Generalversammlung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 21 Die außerordentliche Generalversammlung**

1. Bei Bedarf und auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Beschlußfähigkeit und Zuständigkeit entsprechen der Generalversammlung.

## **§ 22 Schützenfest**

1. Falls nicht ungewöhnliche Umstände vorliegen, wird alljährlich ein Schützenfest gefeiert. Jedes Mitglied kann sich an der Erringung der Königswürde beteiligen. Die Bruderschaft kann jedoch bestimmte Anforderungen an das Alter oder die Dauer der Mitgliedschaft stellen.
2. Die Teilnahme am Schützenfest steht jedem frei, jedoch ist die Bruderschaft berechtigt, von Nichtmitgliedern einen Kostenbeitrag zu erheben.
3. Das Schützenfest soll der Freude und Geselligkeit dienen und die Eintracht unter der Bevölkerung fördern.

## **§ 23 Kulturpflege**

Die Bruderschaft ist gehalten, durch entsprechende Veranstaltungen den Zweck der Bruderschaft zu erfüllen und zur Pflege der Kultur beizutragen.

## **§ 24 Geschäftsordnung**

Im Rahmen dieser Satzung kann die General- bzw. Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 25 Bindungen**

Die Bruderschaft ist an die Satzungen und die Beschlüsse des Kreisschützenbundes Brilon und des Sauerländer Schützenbundes gebunden.

## **§ 26 Auflösung**

Bei Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Brunskappel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Brunskappel zu verwenden hat.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Brunskappel, den 18.01.2009